

Norbert Gudlat

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW

JOBSTARTER

Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation

**Optimierung der regionalen Ausbildungsstrukturen
bessere Verzahnung, verbindlichere Kooperation der Akteure**

Schaffen zusätzlicher Potentiale für duale Berufsausbildung

1. Ausgangslage (Handlungsmöglichkeiten nach Berufsbildungsgesetz)

1.1 **Anrechnung** beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

1.2 *Abkürzung (und Verlängerung) der Ausbildungszeit*

1.3 **Zulassung** zur Kammerprüfung

1.4 *Zulassung in besonderen Fällen*

1.5 **Gleichstellung** von Prüfungszeugnissen

2. Eckpunkte

2.1 Grundsätze

2.2 Anrechnungsregelungen (Vorschlag)

3. Umsetzung (Vorschlag)

3.1 Beispiel "Anrechnung"

3.2 Beispiel "Zulassung (Gleichstellung)"

1. Ausgangslage

Das am 1. April 2005 in Kraft getretene Berufsbildungsreformgesetz ist ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind Grundlage für eine veränderte Gestaltung des Zusammenwirkens der verschiedenen Teilsysteme beruflicher Bildung. Wichtig ist es nun, das Startsignal aufzugreifen und die nach dem neuen Berufsbildungsgesetz eröffneten Möglichkeiten offensiv zu nutzen.

Handlungsmöglichkeiten:

Die für eine stärkere Berücksichtigung schulischer beruflicher Qualifizierungen maßgeblichen Bestimmungen im Berufsbildungsgesetz lauten seit 1. April 2005 wie folgt:

1.1. Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 1 BBiG)

"Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsgangs berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden bedarf."

Satz 3 tritt am 1. August 2009 außer Kraft. Gleichzeitig treten folgende Absätze 2 in Kraft:

"Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchst zulässigen Anrechnungszeitraums beschränken."

Die vom Bund erlassenen Anrechnungsverordnungen treten am 1. August 2006 außer Kraft.

Essentials:

Ziel: Schaffen einer allgemeinen Regelung für verbindliche Anrechnung (bis 2009 mit oder ohne gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden; ab 2009 auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags)

Form: Rechtsverordnungen (Kann-Bestimmung für das Erlassen)

Initiative: bei den Landesregierungen (obersten Landesbehörden)

1.2. Abkürzung (und Verlängerung) der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 BBiG)

Essentials:

Ziel: *Schaffen einer individuellen Antragsmöglichkeit auf Anrechnung*

Form: *keine*

Initiative: *gemeinsamer Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden*

1.3. Zulassung zur Kammerprüfung (§ 43 Abs. 2 BBiG)

"Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
- durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächti-



gung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden."

Essentials:

Ziel: Schaffen einer allgemeinen Regelung für Zulassungen zur Kammerprüfung (unter der Bedingung des Einhaltens bestimmter Kriterien)

Form: Rechtsverordnung

Initiative: bei den Landesregierungen (obersten Landesbehörden)

1.4. Zulassung in besonderen Fällen (§ 45 Abs. 1, 2 u. 3 BBiG)

Essentials:

Ziel: Schaffen einer individuellen Antragsmöglichkeit auf Zulassung

Form: keine

Initiative: Antrag der Auszubildenden

1.5. Gleichstellung von Prüfungszeugnissen (§ 50 Abs. 1 BBiG)

"Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind."

Essentials:

Ziel: Gleichstellung außerhalb des BBiG erworbener Prüfungszeugnisse mit entsprechenden Zeugnissen nach BBiG/Handwerksordnung

Form: besonderes Antragsverfahren unter Einbeziehen von Bundesministerien und Bundesinstitut für Berufsbildung

Initiative: Einzelanträge der Bundesländer

2. Eckpunkte

2.1. Grundsätze

- 2.1.1. Anrechnungsregelungen sind dazu zu nutzen, **geeignete Bildungswege nach Qualität, Quantität und zeitlicher Effizienz** so zu gestalten, dass eine möglichst weitgehende Anrechnung von Lernzeiten beruflicher Vollzeitschulen auf die Berufsausbildung erreicht wird.
- 2.1.2. Der **Anrechnungsumfang** ist von dem in den einzelnen schulischen Bildungsgängen und ihren fachlichen Schwerpunkten gegebenen **Umfang berufsbezogenen Unterrichts** und der **Berücksichtigung der für die Berufsausbildung maßgeblichen Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen** abhängig zu machen. Grundlage sind die bestehenden Anrechnungsverpflichtungen und einschlägige KMK-Vereinbarungen; auf diesen ist aufzubauen.
- 2.1.3. In den in Frage kommenden Bildungsgängen sind die erforderlichen curricularen **Freiräume für die Durchführung eines angemessenen Anteils fachpraktischer Ausbildungsabschnitte** bei der schulischen Ausbildung und in betrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen zu schaffen.

Im Einzelnen ist für die weitere Umsetzung (in Nordrhein-Westfalen) von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- 2.1.4. Die **Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden**. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchst zulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

- 2.1.5. Die **Anrechnungsverordnung beschränkt sich auf eine rein zeitliche Festlegung der möglichen Anrechnungen.**
- 2.1.6. Der "**höchst zulässige Anrechnungszeitraum**" wird in **Abhängigkeit von der Dauer und den Bildungszielen der Bildungsgänge** festgelegt.
- 2.1.7. Für **curriculare Modifikationen** sind die **in den** bestehenden Stundentafeln und Lehrpläne **vorgesehenen Freiräume** zu nutzen (z. B. der Differenzierungsbereich)
- 2.1.8. Zum **Umfang des Anrechnungszeitraumes** ist für den einzelnen Ausbildungsberuf ein **regionaler Konsens** anzustreben.

2.2. Anrechnungsregelungen (Vorschlag)

- 2.2.1. **Berufsorientierungsjahr/Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis in Vollzeitform:**

Anrechnung bis zu einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit in dem/der entsprechenden Berufsfeld/Berufsgruppe/Beruf

- 2.2.2. **Berufsgrundschuljahr, einjährige Berufsfachschule:**

Anrechnung bis zu einem Jahr auf die Ausbildungszeit, wenn dem Unterricht die KMK-Rahmenlehrpläne bzw. die diesen berücksichtigenden Landeslehrpläne des ersten Ausbildungsjahres und die Ausbildungsordnung bzw. Ausbildungsordnungen für das erste Ausbildungsjahr zugrunde gelegt werden

- 2.2.3. **Zweijährige zu einem mittleren Schulabschluss führende Berufsfachschulen:**

Anrechnung bis zu einem Jahr auf die Ausbildungszeit unter den vorgenannten Bedingungen

- 2.2.4. **Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen:**

Anrechnung bis zu eineinhalb Jahren auf die Ausbildungszeit entsprechend dem fachlichen Ausbildungsschwerpunkt

2.2.5. **Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu einem Berufsabschluss und zur Hochschulreife führen:**

Anrechnung bis zu zwei Jahren auf die Ausbildungszeit entsprechend dem fachlichen Ausbildungsschwerpunkt

3. Umsetzung (Vorschlag)

3.1 Beispiel "Anrechnung"

Anrechnung der Vorbildung aus der zweijährigen Berufsfachschule der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung auf die Ausbildungszeit in der Berufsausbildung zum Bürokaufmann/Bürokauffrau

Die zweijährigen Berufsfachschule der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung orientiert sich in allen Fächern an der Berufswelt der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung. Es werden umfassende Kenntnisse in einzel- und gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge vermittelt, wobei die Schülerinnen und Schüler Urteilsfähigkeit und Verständnis für ökonomische Wirkungsprozesse entwickeln. Dies entspricht im weitgehenden Maße den Ausbildungszielen für den Beruf des/der Bürokaufmanns/Bürokauffrau. Demzufolge ergeben sich große Übereinstimmungen in den Stundentafeln

Fach	Ausbildung zum Bürokaufmann	Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung ¹⁾
Berufsübergreifender Bereich		
Stundenzahl im Gesamten Bildungsgang		
Deutsch, Deutsch/Kommunikation	80	240
Religionslehre	80	160
Politik, Politik/Gesellschaftslehre	80	80 - 160
Sport, Sport/Gesundheitsförderung	80	80 - 160
Berufsbezogener Bereich		
Betriebswirtschaftslehre	200	400 - 560
Rechnungswesen	240	
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre	160	Informationswirtschaft 400 - 560
Textverarbeitung	80	
Bürowirtschaft	280	²⁾
Wahl-/Differenzierungsbereich		
	160	240 - 640

- 1) In der Berufsfachschule werden zusätzlich noch Volkswirtschaftslehre (160 Std.) und Mathematik (240 Std.) Unterrichtet.
- 2) Wird in Teilen durch das Fach Informationswirtschaft abgedeckt.

Das Fach Bürowirtschaft wird von der Berufsfachschule nur in Teilen abgedeckt. Da aber dieses Fach in der Berufsschule erst im zweiten Ausbildungsjahr einsetzt, bietet sich eine Verkürzung der Berufsausbildung um ein Jahr und der "Einstieg" in das zweite Ausbildungsjahr an.

3.2 Beispiel "Zulassung" (Gleichstellung)

An der staatlichen Berufsfachschule in Iserlohn werden Schülerinnen und Schüler in 6 anerkannten Ausbildungsberufen in Theorie und Praxis doppelt qualifizierend ausgebildet. (Gleichzeitig mit dem Berufsabschluss werden je nach Eingangsvoraussetzung entweder die Fachoberschulreife oder die Fachhochschulreife vermittelt. Die Ausbildung in den Berufen Industriemechaniker / Industriemechanikerin und Elektroniker / Elektronikerin für Betriebstechnik kann mit dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder mit der Fachoberschulreife aufgenommen werden. Für alle anderen Ausbildungsberufe ist das Vorliegen des Sekundarabschlusses I mit der Fachoberschulreife notwendig.)

Bildungsgänge

1. Mechatroniker / Mechatronikerin
2. Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker / Informations- und Telekommunikationssystem- Elektronikerin
3. Elektroniker / Elektronikerin für Betriebstechnik
4. Elektroniker / Elektronikerin für Geräte und Systeme
5. Industriemechaniker / Industriemechanikerin
6. Werkzeugmechaniker / Werkzeugmechanikerin

Im Rahmen der Bildungsgangarbeit ist die enge Verzahnung von Theorie und Praxis in didaktischen Jahresplanungen festgeschrieben. Dort ist festgelegt, dass in den Elektroberufen und für Mechatroniker in sogenannten Laborübungen an konkreten Problemstellungen aus der Praxis insbesondere durch Messübungen, Theoriewissen vertieft und mit der Praxis besonders verbunden wird. In den Unterstufen angebotener Physikunterricht unterstreicht die naturwissenschaftlichen Aspekte des angestrebten Berufes im Bereich der Grundlagen

Exemplarische Stundenplanauszüge für jeweils eine Unter-, eine Mittel- und eine Oberstufe:

Beispiel: **Elektroniker / Elektronikerin für Betriebstechnik** (Unterstufe)

Std.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	Lernfeld 1 / 2	Politik	Lernfeld 1 / 2	Französisch	Lernfeld 3
2	Lernfeld 1 / 2	Politik	Lernfeld 1 / 2	Französisch	Lernfeld 3
3	Physik	Religion	Englisch	Fachpraxis	Fachpraxis
4	Physik	Religion	Laborübungen	Fachpraxis	Fachpraxis
5	Lernfeld 4	Mathematik	Laborübungen	Fachpraxis	Fachpraxis
6	Lernfeld 4	Mathematik	Laborübungen	Fachpraxis	Fachpraxis
7			Fachpraxis	Fachpraxis	Fachpraxis
8			Fachpraxis	Fachpraxis	Fachpraxis
9			Fachpraxis	Fachpraxis	
10			Fachpraxis	Fachpraxis	

Beispiel: **Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker /
Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin** (Mittelstufe)

Std.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	Anwendungs- entwicklung	Französisch	Inform.- und Telekomm.-	Grundlagen d. Elektrotechnik	Englisch
2	Anwendungs- entwicklung	Französisch	Inform.- und Telekomm.-	Grundlagen d. Elektrotechnik	Wirtschafts- und Geschäfts-
3	Sport	Wirtschafts- u. Geschäftspro-	Inform.- und Telekomm.-	Fachpraxis	Fachpraxis
4	Sport	Wirtschafts- u. Geschäftspro-	Inform.- und Telekomm.-	Fachpraxis	Fachpraxis
5	Inform.- und Telekomm.-	Religion	Deutsch	Fachpraxis	Fachpraxis
6	Inform.- und Telekomm.-	Religion	Fachpraxis	Fachpraxis	Fachpraxis
7			Fachpraxis	Fachpraxis	Fachpraxis
8			Fachpraxis	Fachpraxis	Fachpraxis
9			Fachpraxis	Fachpraxis	Fachpraxis
10			Fachpraxis		Fachpraxis

Beispiel: **Mechatroniker / Mechatronikerin** (Oberstufe)

Std.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	Arbeitsorgani- sation	Mathematik	Französisch	Fachpraxis	Fachpraxis
2	Arbeitsorgani- sation	Mathematik	Französisch	Fachpraxis	Fachpraxis
3	Wirtschafts-u. Betriebslehre	Betriebliche Kommunikation	System- und Betriebstechnik	Fachpraxis	Fachpraxis
4	Wirtschafts-u. Betriebslehre	Betriebliche Kommunikation	Betriebliche Kommunikation	Fachpraxis	Fachpraxis
5	System- und Betriebstechnik	Deutsch	System-und Betriebstechnik (Laborübungen)	Fachpraxis	Fachpraxis
6	System- und Betriebstechnik	Deutsch	System-und Betriebstechnik (Laborübungen)	Fachpraxis	Fachpraxis
7				Fachpraxis	Fachpraxis
8				Fachpraxis	Fachpraxis
9				Fachpraxis	Fachpraxis
10				Fachpraxis	Fachpraxis



Folie 1

Ausgangslage (Handlungsmöglichkeiten nach Berufsbildungsgesetz)

- 1. Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit**
- 2. Abkürzung (und Verlängerung) der Ausbildungszeit**
- 3. Zulassung zur Kammerprüfung**
- 4. Zulassung in besonderen Fällen**
- 5. Gleichstellung von Prüfungszeugnissen**

Folie 2

Grundsätze

- Geeignete Bildungswege nach Qualität, Quantität und zeitlicher Effizienz gestalten
- Anrechnungsumfang von dem Umfang berufsbezogenen Unterrichts und der Berücksichtigung der für die Berufsausbildung maßgeblichen Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen abhängig machen
- Freiräume für die Durchführung eines angemessenen Anteils fachpraktischer Ausbildungsabschnitte schaffen
- Gemeinsame Anträge der Auszubildenden und Ausbildenden stellen
- Anrechnungsverordnung auf eine rein zeitliche Festlegung der möglichen Anrechnungen beschränken
- Höchst zulässige Anrechnungszeiträume in Abhängigkeit von der Dauer und den Bildungszielen der Bildungsgänge festlegen
- Curriculare Modifikationen in vorgesehenen Freiräumen bestehender Stundentafeln und Lehrpläne nutzen
- Zum Umfang des Anrechnungszeitraumes auch regionale Konsense anstreben

Folie 3

Anrechnungsregelungen (z.Zt. in NRW diskutierter Vorschlag)

- **Berufsorientierungsjahr/Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis in Vollzeitform:**
Anrechnung bis zu einem halben Jahr

- **Berufsgrundschuljahr, einjährige Berufsfachschule:**
Anrechnung bis zu einem Jahr

- **Zweijährige zu einem mittleren Schulabschluss führende Berufsfachschulen:**
Anrechnung bis zu einem Jahr

- **Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen:**
Anrechnung bis zu eineinhalb Jahren

- **Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu einem Berufsabschluss und zur Hochschulreife führen:**
Anrechnung bis zu zwei Jahren

Folie 4

Beispiel "Anrechnung"

Bürokaufmann

Fach	Ausbildung zum Bürokaufmann	Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung
Berufsübergreifender Bereich		
Deutsch, Deutsch/Kommunikation	80	240
Religionslehre	80	160
Politik, Politik/Gesellschaftslehre	80	80 - 160
Sport, Sport/Gesundheitsförderung	80	80 - 160
Berufsbezogener Bereich		
Betriebswirtschaftslehre	200	400 - 560
Rechnungswesen	240	
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre	160	Informationswirtschaft 400 - 560
Textverarbeitung	80	
Bürowirtschaft	280	
Wahl-/Differenzierungsbereich		
	160	240 - 640

Folie 5

Beispiel "Zulassung" (Gleichstellung)

Bildungsgänge

1. Mechatroniker / Mechatronikerin
2. Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker / Informations- und Telekommunikationssystem- Elektronikerin
3. Elektroniker / Elektronikerin für Betriebstechnik
4. Elektroniker / Elektronikerin für Geräte und Systeme
5. Industriemechaniker / Industriemechanikerin
6. Werkzeugmechaniker / Werkzeugmechanikerin

Folie 6

Beispiel: Elektroniker / Elektronikerin für Betriebstechnik
(Unterstufe)

Std.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	Lernfeld 1 / 2	Politik	Lernfeld 1 / 2	Französisch	Lernfeld 3
2	Lernfeld 1 / 2	Politik	Lernfeld 1 / 2	Französisch	Lernfeld 3
3	Physik	Religion	Englisch	Fachpraxis	Fachpraxis
4	Physik	Religion	Laborübungen	Fachpraxis	Fachpraxis
5	Lernfeld 4	Mathematik	Laborübungen	Fachpraxis	Fachpraxis
6	Lernfeld 4	Mathematik	Laborübungen	Fachpraxis	Fachpraxis
7			Fachpraxis	Fachpraxis	Fachpraxis
8			Fachpraxis	Fachpraxis	Fachpraxis
9			Fachpraxis	Fachpraxis	
10			Fachpraxis	Fachpraxis	